

In dem zur Diskussion stehenden Fall wird vom Käufer eines zum Genossenschaftsgebiet gehörenden Grundstücks ein Beitrag verlangt, dem keine Leistung der Flurgenossenschaft gegenübersteht. Die Vorteile, welche die Flurgenossenschaft dem Grundstückserwerber bietet, sind dieselben, in deren Genuss schon der Veräusserer gestanden hat. Da der Handwechsel einer Liegenschaft die Flurgenossenschaft in keiner Weise belastet, lässt es sich nicht rechtfertigen, an diesen Vorgang eine Beitragspflicht zu knüpfen.

RRB 11.12.1961

1069

Flurgenossenschaft. Die Erhebung von Gebühren bei Handänderungen von Gebäuden im Einzugsbereich der Flurgenossenschaft ist nicht zulässig.

H.K. hat am 7. November 1975 die Parzellen Nrn. 594/595, Grundbuch T., käuflich erworben. Damit wurde er automatisch Mitglied der Weiherkorporation (Flurgenossenschaft) Untere Schwendi-Neubrücke. In Anwendung von Art. 13 Abs. 1 der Korporationsstatuten wurde H.K. im Anschluss an diese Handänderung Rechnung im Betrage von Fr. 364.30 gestellt. Art. 13 Abs. 1 lautet:

Bei Handänderungen im Korporationsgebiet ist eine Handänderungsgebühr vom Käufer im Betrage von 10 Rappen von je Fr. 100.– Assekuranzsumme der Gebäude zu entrichten. Ausgenommen sind Ehegatten und unmündige Kinder.

H.K. erhob Aufsichtsbeschwerde an den Regierungsrat mit folgenden Begehren:

1. Es sei festzustellen, dass Art. 13 Abs. 1 der Statuten der Weiherkorporation Untere Schwendi-Neubrücke mit Art. 26 der Kantonsverfassung nicht vereinbar sei;
2. der Regierungsrat habe die Weiherkorporation Untere Schwendi-Neubrücke anzuweisen, Art. 13 Abs. 1 der Statuten zu streichen.

Der Beschwerdeführer vertritt den Standpunkt, es handle sich hier um eine mit der Verfassung nicht vereinbare Doppelbesteuerung.

Der Regierungsrat wies die Beschwerde mit folgenden Erwägungen ab:

1. Bei der Weiherkorporation Untere Schwendi-Neubrücke handelt es sich rechtlich um eine Flurgenossenschaft, die am 7. Dezember 1963 gegründet wurde und seit der regierungsrätlichen Genehmigung am 25. August 1964 die juristische Persönlichkeit besitzt (Art. 142 Abs. 1 EG zum ZGB vom 30. April 1911, aGS I/26). Auch nach neuem Recht gilt sie als Flurgenossenschaft und untersteht als solche der Aufsicht des Regierungsrates (Art. 167 ff. EG zum ZGB vom 27. April 1969; bGS 211.1).

2. Nach der Rechtsprechung ist die Aufsichtsbeschwerde auch ohne besondere gesetzliche Grundlage zulässig (vgl. Imboden/Rhinow, Schweiz. Verwaltungsrechtsprechung, 5. Auflage, Bd. II, Nr. 145 IIa)¹. Eine Aufsichtsbeschwerde führt indessen nur dann zu einem Einschreiten der Aufsichtsbehörde, wenn den gerügten Rechtsverletzungen eine gewisse Schwere zukommt, angesichts derer sich ein Festhalten am fraglichen Verwaltungsakt auch unter dem Gesichtswinkel der Rechtssicherheit nicht mehr rechtfertigen liesse. Aufsichtsmassnahmen sollen nur mit Zurückhaltung und nur in Fällen angeordnet werden, wo sie aus Gründen des öffentlichen Interesses erforderlich sind.

3. Für die Beurteilung des vorliegenden Falles ist von Bedeutung, dass der Regierungsrat während Jahrzehnten Statuten von Flurgenossenschaften und von anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften genehmigt hat, die ähnliche Bestimmungen wie den hier in Frage stehenden Art. 13 enthielten. Mit dieser Genehmigung belass der Regierungsrat den Körperschaften sehr weitgehende Autonomie bei der Beschaffung ihrer Mittel. Im Verlauf der Jahre setzte sich dann allerdings die Auffassung durch, es handle sich in diesen Fällen um steuerähnliche Abgaben, für die eine genügende Rechtsgrundlage fehle; denn weder im EG zum ZGB von 1911 noch in jenem von 1969 noch in einem anderen kantonalen Gesetz ist eine solche Möglichkeit vorgesehen. Ausserdem setzte sich die Überzeugung durch, derartige Abgaben stünden in keinem Verhältnis zum Nutzen, der für ein Grundstück aus der Mitgliedschaft bei der Korporation erwächst; sie würden vielmehr aus eher zufälligem Anlass erhoben, ohne dass sie durch Bedürfnisse der Körperschaft begründet werden könnten. Auf Grund einer Handänderung entsteht denn auch für die Körperschaft – anders als etwa durch einen Neubau – keine neue Belastung, die nach dem

¹ Heute: Art. 30 des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren (bGS 143.5)

Verursacher- und dem Äquivalenzprinzip die Erhebung einer Gebühr rechtfertigen könnte. Im Sinne dieser Erwägungen setzt sich die Gemeindedirektion seit einiger Zeit jeweils bei der Gründung neuer Korporationen und Flurgenossenschaften dafür ein, dass solche Bestimmungen keinen Eingang in die Statuten mehr finden. Dank der Einsicht der Korporationsorgane wurde in der letzten Zeit auf diese Finanzquelle freiwillig verzichtet, und der Regierungsrat hatte keinen Anlass mehr, die aufgeworfene Frage in einem Genehmigungsverfahren zu prüfen.

4. Im Interesse der Rechtssicherheit scheint es dem Regierungsrat indessen nicht angängig zu sein, in einem Einzelfall die Anwendung genehmigter Korporationsstatuten zu verbieten. Es würde übrigens auch dem Grundsatz der Gleichbehandlung zuwiderlaufen, wollte man den Beschwerdeführer – anders als die Korporationsmitglieder, die ihre Beiträge statutengemäss geleistet haben – von der Bezahlung der mit den Statuten im Einklang stehenden Gebühr entbinden. Der Regierungsrat wird nur bei der Genehmigung neuer Statuten prüfen, ob derartige Bestimmungen weiterhin genehmigt werden können. Bei dieser Prüfung wird vom Grundsatz auszugehen sein, dass die geforderten Beitragsleistungen der Mitglieder in einem richtigen Verhältnis zu den gebotenen Vorteilen stehen (Art. 26 Abs. 2 EG zum ZGB; vgl. auch Art. 175 Abs. 2 lit. a). Es wäre immerhin zu begrüßen, wenn die bestehenden Flurgenossenschaften und andere öffentlich-rechtlichen Korporationen von sich aus die Statuten im aufgezeigten Sinne revidieren oder auf den Einzug von derartigen Gebühren verzichten wollten. Dem Beschwerdeführer bleibt es selbstverständlich unbenommen, der Korporationsversammlung eine entsprechende Statutenänderung zu beantragen.

RRB 8.2.1977

1070

Flurgenossenschaft. Vorbehalte im Genehmigungsverfahren.

Gemäss Art. 170 Abs. 2 EG zum ZGB (bGS 211.1) erhält die Flurgenossenschaft mit der Genehmigung der Statuten durch den Regierungsrat die juristische Persönlichkeit. Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens sieht sich der Regierungsrat oft veranlasst, Vorbehalte anzubringen, von denen die wichtigsten im folgenden kurz zusammengefasst werden:

1. Vielfach ist der Kostenteiler Bestandteil der Statuten. Dabei steht den